

29.01.86

-1-

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes über das Baugesetzbuch

Punkt 15 der 560. Sitzung des Bundesrates am 31. Januar 1986

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 14

Art. 1 Nr. 14 wird gestrichen.

Begründung:

§ 9 a ist nicht aufzuheben. Wenn Maßnahmen der öffentlichen Abwasserbeseitigung selbst nicht schon im Bebauungsplan festgesetzt sind, sind nach § 9 a Festsetzungen möglich, daß die bauliche Nutzung der einzelnen Grundstücke erst zulässig wird, wenn die Errichtung von Einrichtungen zur schadlosen Abwasserbeseitigung gesichert ist. Die Begründung des Gesetzesentwurfs, daß § 9 a in der Praxis nur geringe Bedeutung habe, trifft nicht zu. (So ist § 9 a im Jahre 1984 in Nordrhein-Westfalen z. B. in 35 Fällen angewandt worden.)